

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1693

Einwohnergemeinden Holderbank, Egerkingen und Oberbuchsitzen: Generelles Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) „Wasserversorgung Berghöfe und Sanierung Reservoir Obere Schwand“ mit Rodungsgesuch / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Holderbank erteilte im Juni 2003 dem Planungsbüro BSB + Partner, Oensingen, den Auftrag ein Projekt zur Sanierung des Reservoirs Obere Schwand sowie die Erweiterung des Versorgungsnetzes zur Erschliessung verschiedener Berghöfe auszuarbeiten. Die vorliegende Nutzungsplanung besteht aus den nachstehenden Grundlagen:

- Wasserversorgung Berghöfe, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 3354 / 10, 13. Mai 2004
- Wasserversorgung Berghöfe, Detailerschliessung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3354 / 11, 13. Mai 2004
- Reservoir Tiefmatt (Bauprojekt), Situation 1:200 resp. 1:500, Grundrisse und Schnitte 1:50/1:100, Plan-Nr. 3354 / 14, 06. Mai 2004
- Anschluss Weidställe, Bürgergemeinde Oberbuchsitzen und Hof Bergli, Druckreduzierschacht 1:20, Plan-Nr. 3354 / 15, 20. Januar 2004
- Sanierung Reservoir obere Schwand (Bauprojekt), Grundrisse und Schnitte 1:20, Plan-Nr. 3354 / 13, 29. April 2004
- Hydraulisches Schema, 13. Mai 2004
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung, BSB + Partner, Mai 2004
- Rodungsgesuch „Neubau Wasserreservoir Tiefmatt“ vom 26. März 2004, mit Rodungsplan 1:500 (BSB+Partner, Oensingen; Plan-Nr. 3354 / 16; 30. März 2004)

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 24. November bis 23. Dezember 2003 in Holderbank (SO), Egerkingen und Oberbuchsitzen. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Holderbank genehmigte gemäss schriftlicher Bestätigung vom 13. Januar 2004 das vorliegende Teil-GWP und beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat. An der Orientierungsversammlung vom 9. Dezember 2003 wurde der Bevölkerung das Projekt vorgestellt und an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2003 der beantragte Bruttokredit von Fr. 1'670'000.-- einstimmig genehmigt.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 13. April bis 12. Mai 2004. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Rodungsgesuch eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen.

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen zur Rodung bzw. zur nachteiligen Nutzung von Waldareal ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 und nach § 4 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Kantona-les Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 das Volkswirtschaftsdepartement. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

Bevolligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist, nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 22. März 1960 und nach § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 14. November 1980, das Bau- und Justizdepartement.

Gestützt auf § 134 Absatz 5 des PBG vom 3. Dezember 1978, Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie Artikel 5 Absatz 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 statuieren formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2 Sanierung Reservoir Obere Schwand und Neubau Reservoir Tiefmatt

Das Reservoir Obere Schwand wurde 1953 erbaut und dient der öffentlichen Wasserversorgung von Holderbank. Es besteht aus zwei getrennten Behältern, die zusammen 350 m³ Speichereinhalten aufweisen. Beide Behälter bedürfen einer kompletten Sanierung. Das rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP, genehmigt mit RRB Nr. 1962 vom 8. August 1995) sah noch eine Erweiterung der Anlage auf insgesamt 650 m³ vor, aufgeteilt in eine Brauchreserve (BR) von 350 m³ und eine Löschreserve (LR) von 300 m³ Inhalt.

Die vorliegende Studie kommt zum Schluss, dass sich entgegen den früheren Annahmen, sowohl die Grösse des Fassungsvermögens der unverbauten Bauzone, als auch das Bevölkerungswachstum in den nächsten 15 Jahren nur in bescheidenem Umfang erhöhen wird. Insgesamt wird mit einer Bevölkerungszunahme von ca. 100 Personen gerechnet.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es zweckmässig, zum heutigen Zeitpunkt eine Sanierung gegenüber dem Neubau des Reservoirs vorzuziehen und lediglich eine Umverteilung des vorhandenen Volumens vorzunehmen. Neu wird im Reservoir die Brauchreserve von heute 175 m³ auf 200 m³ erhöht. Damit verbleibt für die Löschreserve ein Volumen von 150 m³.

Von der solothurnischen Gebäudeversicherung wird zukünftig jedoch eine Löschreserve von total 300 m³ gefordert. Die vorgesehene Netzerweiterung zur Erschliessung verschiedener Berghöfe bedingt den Neubau eines Reservoirs am Standort Tiefmatt. In diesem Reservoir mit einem Gesamtvolumen von 140 m³ wird eine zusätzliche LR von 100 m³ integriert, so dass damit die totale LR für die Ge-

meinde Holderbank neu auf 250 m³ erhöht werden kann. Die Bereitstellung der noch fehlenden LR von 50 m³ wurde auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens in 10 Jahren, festgelegt.

2.3 Netzerweiterung zur Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone

Die geplante Netzerweiterung im südlichen Gemeindegebiet ermöglicht zukünftig die Versorgung der nachstehenden Landwirtschaftsbetriebe, Liegenschaften und Berggasthöfe mit einwandfreiem Trinkwasser und eine Verbesserung des Löschschatzes.

Gemeinde Holderbank (7 Höfe): Ober Schloss, Untere – und obere Wis und Bechburg (2)
Höfe Lochhus und Rüttiholz sowie Landhaus Paradies

Gemeinde Oberbuchsiten: Berggasthof Tiefmatt, Hof Bergli und die Versorgung der Sömmerungsweiden der Bürgergemeinde Oberbuchsiten

Gemeinde Egerkingen: Berggasthof Blüemli matt

Die bisherige Versorgung erfolgte über private Quellen, die teilweise den baulichen und/oder qualitativen Anforderungen nicht mehr den gesetzlichen Ansprüchen genügten oder deren Ergiebigkeit ungenügend war. Durch die Erschliessung der oben erwähnten Liegenschaften, Gasthöfe und landw. Betriebe ergibt sich ein zusätzlicher Wasserbedarf von insgesamt 45 m³. Die Wasserversorgung Holderbank kann diesen Wasserbedarf problemlos mit den erschlossenen Quellen abdecken.

2.4 Privatanschlüsse an die öffentliche Kanalisation

Im Zuge der Erschliessung mit Trinkwasser soll gleichzeitig auch von verschiedenen Liegenschaften das häusliche Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Die Einwohnergemeinde Holderbank übernimmt für die Planung und Realisierung die Koordination. Die Zustimmungen zur Erteilung der erforderlichen Durchleitungsrechte werden zwischen der Einwohnergemeinde Holderbank und den betroffenen Landeigentümern nach direkter Absprache vereinbart und dem Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung, zur Kenntnis gebracht. Nach Fertigstellung der Abwasseranschlüsse sind dem Amt für Umwelt die entsprechenden Ausführungspläne auszuhändigen. Es betrifft dies im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Höfe und Liegenschaften:

Gemeinde Holderbank: Höchmatt, Untere und Obere Wies sowie Alt Bechburg

Gemeinde Egerkingen: Berggasthof Blüemli matt (mit Pumpenanlage)

Gemeinde Oberbuchsiten: Berggasthof Tiefmatt (mit Pumpenanlage)

2.5 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.5.1 Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.5.2 Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf Fr. 1'670'000.-- veranschlagt. Nach Abzug der nicht landwirtschaftlichen Hausanschlüsse und der Kosten, die primär der Versorgung des Dorfes dienen, verbleiben beitragsberechtigte Kosten von Fr. 1'040'000.--.

2.5.3 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20% zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 34% beantragt.

2.5.4 Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Firmen Batigroup AG, Solothurn (Grabarbeiten), Felber AG, Egerkingen, und Spaar AG, Mümliswil (Rohrleitung), Rotaver AG, Lützelflüh (Reservoir), und Scheidegger, Burgdorf (Steuerung) vergeben.

2.6 Spezialbewilligungen

2.6.1 Waldrechtliche Bewilligungen / Ausnahmbewilligung (Anhang 1 und 2)

Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Bedingungen und Voraussetzungen für die für das Vorhaben erforderlichen Ausnahmbewilligungen zur Rodung bzw. zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gegeben sind. Diese Ausnahmbewilligungen können daher gestützt auf Art. 5 bzw. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, § 4 bzw. 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 9 bzw. 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995 unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.6.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung (Anhang 3)

Die Jagd- und Fischerei hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (FG) und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FG-SO), unter Auflagen und Bedingungen zustimmen.

2.6.3 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung (Anhang 4)

Das Amt für Umwelt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Leitungsverlegung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung gegeben sind. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) vom 22. März 1960 und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) vom 14. November 1980 unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

2.7 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen

3. **Beschluss**

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) für das Gebiet Berghöfe in den Einwohnergemeinden Holderbank, Egerkingen und Oberbuchsiten wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

- 3.3 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Reservoir obere Schwand
- 3.5.1 Der Sanierung des Reservoirs obere Schwand wird gestützt auf die geänderten Voraussetzungen bezüglich der zukünftigen Versorgung der Dorfzone und unter Einhaltung des vorgelegten Bauprojektes zugestimmt und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.5.2 Die Wasserkammern sollen mit einer Innenbeschichtung ausgekleidet werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gestützt auf ungeklärte Probleme mit epoxidharzbeschichteten Behältern, auf Kunststoffbeschichtungen verzichtet werden sollte.
- 3.5.3 Die UV-Anlage muss eine Mindestdosis von 400 J/m² leisten. Die Anlage muss zudem mit einer UV-Durchlässigkeitsüberwachung und einem Trübungsmessgerät ausgerüstet sein. Bei Alarm muss die Verwurflklappe öffnen. Falls nur eine Quelle zu trübe fliesst, muss diese von Hand in der Sammelbrunnstube verworfen werden.
- 3.6 Reservoir Tiefmatt
- 3.6.1 Die Überlauf- und Entleerungsleitungen müssen siphoniert werden. In der Abgangsleitung ist zur Wasserentnahme ein Probehahn einzubauen. Die Kunststoff-Tanks sind in leichtem Gefälle zum Einstiegsdom zu verlegen, damit eine Reinigung möglich ist.
- 3.6.2 Für den Bau des Reservoirs gelten desweiteren die Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen gemäss Anhang 1 / Ausnahmegenehmigung zur Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG).
- 3.7 Netzerweiterung zur Erschliessung des Gebietes "Berghöfe".
- 3.7.1 Die Solothurnische Gebäudeversicherung verlangt, dass der minimale Innendurchmesser sämtlicher Leitungen nicht kleiner als 100 mm sein darf. Die Leitungsdimension Ø 110/97 mm darf daher nicht eingesetzt werden.
- 3.7.2 Die genaue Linienführung der vorgesehenen Leitung zur Liegenschaft Bergli (Bürgergemeinde Oberbuchsiten) ist vor Ort, im Bereich ab Hydrant (beim Weidbrunnen) bis zum bestehenden Pumpenhaus, unter Beizug des Wasserbauaufsehers des Amtes für Umwelt (P. Rentsch, Tel. 032 627 26 93), der Bauherrschaft und der Bauleitung, festzulegen. Die bestehende Linienführung tangiert den Wilbach und unterschreitet teilweise den zulässigen Bachabstand.
- 3.7.3 Zwischen den Höfen Bechburg und Oberschloss verlaufen die Leitungen teilweise durch die Grundwasser-Schutzzone SIII der Bechburgquelle. Die einschlägigen Schutzzeitenbestimmungen sind zu berücksichtigen. Einzuhalten sind die Bestimmungen gemäss den beiden

Merkblättern „Baustellen-Entwässerung“ und „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen“ (je in dreifacher Ausführung beiliegend). Die Merkblätter sind den beauftragten Bau-Unternehmungen, insb. den ausführenden Bau-Equipen sowie der Bauleitung, durch die Bauherrschaft zuzustellen.

- 3.7.4 Die vorgesehenen Entlüftungsschächte müssen mit einem Bodenablauf ausgestattet sein.
- 3.7.5 Es dürfen keine Verbindungen zwischen privaten Versorgungs- und dem öffentlichen Leitungsnetz bestehen.
- 3.7.6 Im Waldareal gelten für die Linienführung und den Bau der Leitungen die Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen gemäss Anhang 2 / Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG). Mit Ausnahme der in Anhang 2 genehmigten Leitungsabschnitte darf für den Bau der Leitungen kein Waldareal beansprucht werden.
- 3.7.7 Entlang von Waldrändern haben die Leitungen einen Waldabstand von mind. 6.0 m einzuhalten. Davon ausgenommen sind Leitungsabschnitte, die in der Fahrbahn oder im Bankett von befestigten Strassen und Wegen verlaufen. Im Zweifelsfall ist für die Festlegung der Waldgrenze und die Messung des Waldabstandes der zuständige Kreisförster beizuziehen (Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31).

Im Westen der Liegenschaft Höchmatt dürfen die Leitungen im Bereich zwischen den Koord. ca. 623.825/242.115 bis 623.825/242.115 nicht unmittelbar auf der Waldgrenze geführt werden. Die Leitungen haben den oben angegebenen Mindest-Waldabstand einzuhalten bzw. sind in der Fahrbahn oder im Bankett der bestehenden Strasse zu verlegen.

3.8 Vereinbarungen zum Bezug von öffentlichem Wasser

Die Gemeinde Holderbank hat mit sämtlichen Bezüglern, welche durch die neue Erschliessung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, schriftliche Vereinbarungen, betreffend Durchleitungsrechten, Entschädigungen, Anschlusskosten und Gebühren, abgeschlossen. Im Weiteren verpflichten sich die Begünstigten darin, den Wasserbedarf für Haushalt und Milchammern ab dem öffentlichen Netz zu beziehen.

- 3.9 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1'040'000.-- ein Kantonsbeitrag von 20%, im Maximum aber Fr. 208'000.-- bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen „Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen“.
- 3.10 Die Arbeitsvergebung wird genehmigt. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2006** gewährt.
- 3.11 Die **Spezialbewilligungen** werden unter Einhaltung der in den Anhängen 1-4 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.

- 3.12 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, in Balsthal, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter „Anmerkungs-Bestätigung“ aufgeführten Parzellen die Anmerkung **„Bodenverbesserung/Wasserversorgung/RRB Nr./Jahr“** einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.13 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'372.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Holderbank, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431001 / A 80058)
Wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	350.--	(KA 431001 / A 80056, TP 313)
Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 51622)
Ausnahmebewilligung	Fr.	1'207.--	(KA 431000 / A 46900)
Rodung von Waldareal:			
Ausnahmebewilligung	Fr.	592.--	(KA 431000 / A 46900)
Nachteilige Nutzung von Waldareal:			
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 3'372.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Rodung von Waldareal
- Anhang 2: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Nachteilige Nutzung von Waldareal
- Anhang 3: Fischereipolizeiliche Bewilligung
- Anhang 4: Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung
- Merkblätter: „Baustellen-Entwässerung“ (3-fach)
„Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen“ (3-fach)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4); (Akten-Nr. 0332.069.02/ Fachstellen WV,WB,SE,GWG), mit 2 gen. Plandossier (folgen später)

Amt für Umwelt; Rechnungsführung, KA 431001/A 80056, TP 313

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Nadia Canderan Wormser

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiaufsicht Thal-Gäu: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Strasse 17, 5012 Schönenwerd

Fischenke Nr. 4.13, Max Rütli, Falkensteinstrasse 18, 4710 Balsthal

Kantonsforstamt (6: Stab; Rech; FK-TH; FK-GU zur Info) (Akten-Nr. RG2004-008 / NN2002-024); mit 3 gen. Plandossier (folgen später)

Forstrevier Oberbuchsiten/Holderbank/Oensingen, Revierförster E. Braun, Forstwerkhof, 4702 Oensingen

Forstrevier Egerkingen, Revierförster V. Fischer, Eigasse 6, 4622 Egerkingen

Einwohnergemeinde Holderbank, Gemeindepräsidium, 4718 Holderbank; mit Rechnung (**Lettre signature**) (**Versand durch Amt für Umwelt**), mit 2 gen. Plandossier (folgen später)

Einwohnergemeinde Egerkingen, Gemeindepräsidium, 4622 Egerkingen

Bürgergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten

Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, Gemeindepräsidium, 4625 Oberbuchsiten

Norwin Baumgartner, Tiefmattstrasse 109, 4718 Holderbank (**lettre signature**)

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidg. Forstdirektion, Kantonsdienst, 3003 Bern; (Rodungsgesuch Nr. RG2004-008)

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (als Anmeldung) (**Versand durch Amt für Landwirtschaft**)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“: **Egerkingen, Holderbank, Oberbuchsiten: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) „Wasserversorgung Berghöfe und Sanierung Reservoir Obere Schwand“ wird genehmigt.**

Holderbank-Oberbuchsiten: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. RG2004-008)

Der Einwohnergemeinde Holderbank, 4718 Holderbank, wird die Ausnahmbewilligung erteilt, auf GB Oberbuchsiten Nr. 32 und GB Holderbank Nr. 87 für den Neubau des Wasserreservoirs Tiefmatt insgesamt 510 m2 Wald temporär zu roden (Koord. ca. 623.875/241.765). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2006.

Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 510 m2 an Ort und Stelle wieder

aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis 31. Dezember 2007 zu erfolgen (RRB Nr. 2004/1693 vom 17.08.2004)